

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 49 (1942)

Heft: 8

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Anbau ist nicht in allen landwirtschaftlich produktiven Gebieten Ägyptens gleich intensiv. Am vorteilhaftesten entwickelt ist er natürlich in den am besten bewässerten Teilen des Landes, d. h. im Nil-Delta. Hier beträgt der Prozentsatz des Baumwollanbaus im Vergleich zur gesamten Produktionsfläche des Deltas 44 Prozent und darüber, fällt aber im südwestlichen Teile des Deltas auf 28 bis 35 Prozent. In der am Meere gelegenen Zone zwischen Rosetta und Damietta gibt es dagegen fast keine Baumwollpflanzungen. Im zentral-ägyptischen Nil-Tal, zwischen Cairo und Heluan, stellt sich der Prozentsatz zwischen 15 und 27 Prozent, steigt jedoch weiter südlich, zwischen Beni Suef, El Minya und Mallau (nördlich von Assyut) auf 36 bis 43 Prozent. In Ober-Ägypten, zwischen Assyut und Assuan, beträgt er rund 14 Prozent. Südlich von Assuan, d. i. im Süden des 24. Parallelkreises gibt es keinen Baumwollanbau in Ägypten. Besser als diese Prozentzahlen vermitteln ein Bild der Produktionsverteilung die folgenden, vom vorgenannten Ministerium herausgegebenen Flächenangaben, welche die Anbaufläche in zwei Vergleichsjahren in Feddan darstellen; ein Feddan gleicht 4200 Quadratmetern, d. i. weniger als die Hälfte eines Hektars (10 000 Quadratmeter).

	1938	1939	1937
Unter-Ägypten	1 209 000	1 096 000	
Zentral-Ägypten	356 000	342 000	
Ober-Ägypten	218 000	187 000	
	1 785 000	1 625 000	1 978 000

Die weit überragende Position Unter-Ägyptens ist ohne weiteres ersichtlich.

Der Vorzug und die Beliebtheit, deren sich die ägyptische Baumwolle in allen Verarbeitungsländern erfreut, ist auf die besonderen Qualitäten einiger Gattungen zurückzuführen. An erster Stelle in dieser Beziehung steht die Sakellarides-Abart, so genannt nach dem griechischen Pflanzler Sakellarides, der sie 1906 zuerst gezogen hat. Sie hat besonders seit 1920 eine starke Verbreitung gefunden und wird vorzugsweise in Unter-Ägypten angebaut. Die Sakellarides-Pflanze ist 130 bis 160 cm hoch und bringt eine dünne lange Faser, die längste aller Arten — bis 50 mm — hervor. Infolge dieses Umstandes wird die Sakellarides-Baumwolle von den Spinners besonders geschätzt und erzielt die höchsten Preise. Eine andere Abart, die Maarad, soll die Sakellarides noch übertreffen, konnte jedoch jene von ihrer internationalen Vorrangstellung nicht verdrängen. Weitere Abarten sind die Ashmuni, eine der ältesten Kreuzungen, die vorwiegend nur mehr in Ober-Ägypten angebaut wird. Die Mit-Afifi-Gattung ist wegen ihrer rund 40 mm langen Faser ebenfalls sehr beliebt. Neben diesen Hauptarten treten die anderen, wie die Abassi, Mako, usw. mehr in den Hintergrund.

Die Ausfuhr.

In normalen Zeiten ist Alexandria der Mittelpunkt des ägyptischen Baumwollhandels und auch der Hauptexporthafen für die Baumwolle. Port-Said steht in dieser Beziehung an zweiter Stelle. Die Preise werden in Ägypten auf der Gewichtsbasis des Cantars gerechnet (1 cantar = 44,93 Kilo) und die Verträge lauten auf Abschlüsse von je 250 cantars. In Europa dagegen wird, wie an der Liverpooler Baumwollbörse üblich, die ägyptische Baumwolle in pence je Pfund (1 Pfund = 450 gr) gehandelt. Die Baumwolle ist Ägyptens wichtigster Exportartikel: In normalen Zeiten erreichte der Baumwollexport des Landes einen Wert, der jahraus, jahrein vier Fünfteln des Wertes seines Gesamt-Exportes gleichkam. Um sich hievon einen Begriff zu machen, sei erwähnt, daß

nach den Angaben des britischen Board of Trade (Handelsministeriums) der Wert der ägyptischen Gesamtausfuhr in den Jahren 1938 und 1939 sich auf Ägypt. Pfund 28 587 000, bzw. 32 704 000 bezifferten. (£ E. war in normalen Zeiten ungefähr 10 Prozent mehr wert als der Pfund Sterling.) In der Saison 1938/1939 belief sich die Baumwollausfuhr Ägyptens auf 7 264 762 cantars, wovon 33,1 Prozent nach Großbritannien, von jeher der beste Baumwollabnehmer Ägyptens, gingen. Die folgende Aufstellung gibt eine Uebersicht über die hauptsächlichsten Absatzländer und ihrer Bezüge an ägyptischer Baumwolle in zwei Vergleichsjahren; diese offiziellen Ziffern sind in cantars erstellt:

Ausfuhr nach	Saison 1937/1938	Saison 1938/1939
Großbritannien	2 530 148	2 402 306
Deutschland	883 090	832 717
Frankreich	1 040 152	794 223
Japan	375 897	634 395
Italien	506 570	446 855
Brit. Indien	595 870	357 287
Schweiz	351 639	330 484
Rumänien	284 073	198 538
Polen	186 292	189 448
U. S. A.	163 898	161 144

Ägyptens Baumwolle im gegenwärtigen Kriege.

Im August 1940 kaufte Großbritannien die gesamte zu erwartende Baumwollernte Ägyptens der Saison 1940/41 um ungefähr £ 25 000 000 bis £ 30 000 000 auf; für die Ernte der Saison 1941/42 wurde im August 1941 eine Vereinbarung getroffen, nach welcher sich Großbritannien und Ägypten verpflichteten, insgesamt 800 000 cantars der Ernte 1941/1942 je zur Hälfte aufzukaufen. Rund 50 000 cantars würden somit für den freien Handel verfügbar bleiben, da die Durchschnittsernte der letzten Jahre etwa 850 000 cantars betrug. Die Vereinbarung im Baumwollabkommen vom Jahre 1940, daß die britische Regierung einen eventuellen Verlust beim Verkauf der Baumwolle ganz auf ihr Konto nehmen, einen eventuellen Gewinn jedoch je zur Hälfte mit der ägyptischen Regierung teilen würde, welche ihre Gewinnhälfte den Baumwollpflanzern überlassen würde, wurde im zweiten Baumwollabkommen vom August 1941 dahin abgeändert, daß Großbritannien 50 Prozent seiner eventuellen Gewinnhälfte den ägyptischen Pflanzern zugute kommen lassen würde, während Ägypten diesen seine ganze Gewinnhälfte übergeben würde. Ägypten nahm zwecks Finanzierung des Baumwollaufkaufes eine Inlandanleihe von £ E 17 000 000 auf. Da ein Teil der britischen Aufkäufe in Ägypten selbst, zur eventuellen anderweitigen Disposition lagert, wurde beschlossen, die Anbaufläche für die laufende Saison 1942/1943 um rund 20 Prozent zu verringern, um einer Verstopfung des verfügbaren Lagerraumes vorzubeugen. Hiemit verfolgt man auch gewisse Absichten hinsichtlich der Ernährungslage des Landes. Ägypten ist ein Weizeneinfuhrland; um die Ernährung der Bevölkerung unter allen Umständen sicherzustellen, soll die freierwerbende Baumwollanbaufläche für Getreide- und andere Ernährungspflanzen verwendet werden. Eventuelle Baumwollüberschussmengen, die sich als nicht absetzbar erweisen sollten, beabsichtigt die ägyptische Regierung als Feuerungsmaterial den ägyptischen Staatsbahnen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zwecke soll die Baumwolle mit Mazut aus der ägyptischen Mineralölproduktion zu Briquets gepreßt werden; eine wirtschaftliche Maßnahme, deren Verwirklichung nur für den äußersten Fall gedacht ist. E. A.

HANDELSNACHRICHTEN

Dänemark: Ausfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben. — Der Presse war zu entnehmen, daß mit Dänemark eine Vereinbarung über die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse im 2. Halbjahr 1942, wie auch über den gegenseitigen Warenaustausch abgeschlossen worden ist. Für Gewebe aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle ist wiederum ein kleiner Posten vorgesehen. Die beteiligten Firmen sind durch die Kontingentsverwaltungsstelle der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft über die Verhältnisse unterrichtet worden.

Italien: Ausfuhr von Geweben. — Das Ministerium der Korporationen hat am 25. Juni 1942 eine Verfügung erlassen,

lauf welcher die Fabrikanten von Textilwaren verpflichtet sind auf den für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen die Bezeichnung „Esportazione“ anzubringen. Der Verkauf an die inländische Kundschaft von Ware, die die Anschrift „Esportazione“ trägt, ist untersagt.

Italienische Verlängerung der Einfuhrlicenzen. — Das Ministerium für den Zahlungs- und Warenverkehr teilt mit, daß die Einfuhrlicenzen, die am 1. Januar 1941 ausgegeben wurden und am 30. Juni 1942 noch Gültigkeit hatten, bis zum 31. Dezember 1942 verlängert sind; das gleiche gilt für die Licenzen, die im zweiten Halbjahr 1942 ablaufen.

Kroatien: Verzollung von Zellwollgeweben. — Für die Verzollung von Zellwollgeweben gelten bis zum 31. Dezember 1942 die Bestimmungen des ehemaligen jugoslawischen Zolltarifs. Vom 1. Januar 1943 an kommen folgende Zölle in Frage:

Gewebe ganz aus Zellwolle werden wie Baumwollgewebe zu den gegenüber Vertragsländern geltenden Zollsätzen mit einem Zuschlag von 15% verzollt. Reine Zellwollgewebe im Gewicht von 180 g oder mehr auf 1 m² werden dagegen wie Wollgewebe und ebenfalls mit einem Zuschlag von 15% verzollt.

Zellwoll-Mischgewebe, bei denen die Zellwollgarne in der Flocke beigemischt oder in Zellwollfäden enthalten ist, werden wie Ware aus Spinnstoffen verzollt, denen die Zellwolle beigemischt ist. Enthalten die Gewebe außer der Zellwolle noch mehrere Arten von Spinnstoffen, so werden sie wie Gewebe aus den Spinnstoffen verzollt, die dem höchsten Zollsatz unterliegen. Die Beimischung von Seide oder Kunstseide bis einschließlich 5% bleibt für die Verzollung außer Betracht.

Schweden: Zollermäßigung der Seidenzölle. — In Ergänzung zu unseren Ausführungen in der letzten Nummer der M.T.-I. ist zu melden, daß die schwedische Regierung am 1. Juli 1942 für eine Reihe von Erzeugnissen der Seidenindustrie die Zollsätze ermäßigt hat und daß dabei im wesentlichen folgende Gewebearten in Frage kommen:

No. des schwed. Zolltarifs	Neuer Zollsatz in schwedischen Kronen	Bisheriger Zollsatz in schwedischen Kronen
475 Plüsch- und Samtgewebe, Seide enthaltend	20.—	20.—
476 Plüsch- und Samtgewebe, deren Flor ganz oder teilweise aus Seide besteht	12.—	20.—
477 Gewebe aus Seide, oder höchstens 15% andere Spinnstoffe enthaltend, im Gewicht von 200 g oder mehr je m ²	9.—	15.—
480 Halbseidene Gewebe, mehr als 15% andere Spinnstoffe als Seide enthaltend	10.—	10.—
Andere Gewebe, im Gewicht von 200 g und darüber je m ²	6.—	10.—
im Gewicht von weniger als 200 g je m ²	9.—	10.—
541 Samtband, dessen Flor ganz oder teilweise aus Seide besteht	12.—	20.—
542 Anderes Band aus Kunstseide oder gemischt mit höchstens 15% anderen Spinnstoffen	13.—	15.—
544 Band aus Seide	10.—	10.—
anderes übersponnenes Band	9.—	10.—

Ermäßigungen erfahren auch die Zölle für Wirkwaren und die Konfektion.

Slowakei: Ausfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben. — Die mit einer slowakischen Delegation in Bern geführten Unterhandlungen haben zu einer Uebereinkunft über den gegenseitigen Warenaustausch und die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen im zweiten Halbjahr 1942 geführt. Soweit Gewebe aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle in Frage kommen, haben die beteiligten schweizerischen Firmen von der Konfingentsverwaltungsstelle der Zürcher. Seidenindustrie-Gesellschaft die erforderlichen Aufschlüsse erhalten.

Kanada: Krawattenstoffe. — Das Schweizerische Generalkonsulat in Montreal teilt mit, daß seit dem 9. März 1942 die Krawattenstoffe der kanadischen Zollposition 564 in zwei Kategorien aufgeteilt sind:

a) in Krawattenstoffe aus Kunstseide oder anderen künstlichen Spinnstoffen, keine Seide enthaltend. Stoffe dieser Art können nach Kanada unter der Voraussetzung eingeführt werden, daß sie für kanadische Krawattenfabriken bestimmt sind. Es handelt sich dabei um Gewebe, die ganz oder teilweise aus Kunstseide oder anderen Kunstgarnen angefertigt sind, aber weder Seide, noch Wolle enthalten dürfen;

b) in Krawattenstoffe ganz oder teilweise aus Seide, deren Einfuhr nach wie vor untersagt ist.

Gewebe zur Anfertigung von Schärpen fallen unter die gleichen Bestimmungen.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Anfertigung von Möbel- und Dekorationsstoffen. — Mit Kreisschreiben Nr. 9/42 vom 30. Juni teilt der Sitz St. Gallen der Sektion für Textilien mit, daß Möbel- und Dekorationsstoffe unter Art. 7 der Verfügung Nr. 17 T des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 24. April 1942 fallen und daß für deren Anfertigung keine rationierten Spinnstoffe mehr verwendet werden dürfen. Für die Uebergangszeit wird auf die Möglichkeit der Einreichung von Sonderbewilligungen A bei der Sektion für Textilien hingewiesen. Für die vom 1. Juli 1942 an abgelieferten Möbel- und Dekorationsstoffe werden keine Couponvergütungen mehr erteilt. Gardinstoffe gemäß Definition des Kreisschreibens Nr. 8/42 fallen nicht unter den Begriff Möbel- und Dekorationsstoffe.

Couponsvergütung für verdorbene Ware. — Der Sitz St. Gallen der Sektion für Textilien hat am 6. Juli ein Kreisschreiben Nr. 10/1942 veröffentlicht, das über die Couponsvergütung für die bei der Herstellung fehlerhaft ausgefallener oder bei der Ausrüstung verdorbener Ware Aufschluß gibt.

Sektion für Textilien. — Die Sektion für Textilien, Sitz St. Gallen, hat mit Kreisschreiben Nr. 11/1942 vom 13. Juli eine Weisung Nr. 6 T an die Verbände der Textilindustrie erlassen. Es handelt sich um die Abgabe der Verwendungserklärung, gemäß Verfügung Nr. 17 T des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt vom 24. April und um die von den Bezüglern der Ware abzugebende Erklärung.

Die Weisung ist im Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 165 vom 20. Juli veröffentlicht worden.

Der Sitz St. Gallen der Sektion für Textilien hat am 13. Juli 1942 ein weiteres Kreisschreiben an die Verbände des Großhandels erlassen, daß sich ebenfalls auf die Verfügung Nr. 17 T bezieht und den Grossisten gestattet, die Abgabe von sonderbewilligungspflichtigen Textilwaren an ihre Bezüglern unter einer Sammelnummer vorzunehmen.

Höchstpreisbestimmungen für den Gewebegroßhandel. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 31. Juli 1942 eine Ergänzung Nr. 3 zu der Verfügung Nr. 548 betr. Höchstpreisbestimmungen für den Gewebegroßhandel vom 6. Oktober 1941 erlassen. Es handelt sich um die Warenvermittlung zwischen Fabrikant und Manipulant und zwar insbesondere um den Handel in Rohgeweben und das sog. St. Galler Platzgeschäft in rohen Feingeweben aus Baumwolle, rein oder mit höchstens 50% in der Flocke beigemischter Zellwolle.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Die schweizerische Konfektion im Jahr 1941. Der Bericht des Schweizer. Verbandes der Konfektions- und Wäscheindustrie, Zürich, über das Jahr 1941 bringt, wie gewohnt, wertvolle Aufschlüsse über den Geschäftsgang dieser Industrie, die zu den wichtigen unseres Landes gehört und in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen hat.

Der Berichterstattung über die verschiedenen Zweige der Konfektion entnehmen wir in bezug auf die Damenwäsche, daß im ersten Vierteljahr 1941 der Beschäftigungsgrad gut

war und daß auch die Verkäufe in Winterware in den Monaten Mai und Juni sich günstig abwickelten. Die Zuteilung der Webereien habe jedoch zu wünschen übrig gelassen, so daß im Juli Betriebseinschränkungen vorgenommen werden mußten. Dazu kam eine stärkere Zurückhaltung der Kundschaft und es wurden namentlich rationierte Waren des Couponsmangels wegen schlecht verkauft, während in couponsfreien Artikeln der Weihnachts- und Frühjahrskollektionen noch gute Umsätze erzielt werden konnten.

Was die Kleider- und Mäntelfabrikation anbetrifft, so wird eine gesteigerte Nachfrage nach Wollklei-